

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

25. Sitzung (04.05.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXV. Öffentl. Sitzung v. 4. Mai 1825.

Anwesend: Die Regierungscommissäre: Hr. Staatsminister Frhr. v. Berckheim, Hr. Staatsr. v. Zyllhardt, Hr. Staatsr. Boeckh, Hr. Staatsr. Winter, Hr. Hof- Domänen- Kammer- Director Schippel.

Abwesend: Die Abgeordneten: Dühmig, Duttlinger, Kessler, Kreuter.

Auf die Anzeige des Präsidenten, daß keine neue Eingaben eingekommen seyen, wurde vom Abg. Schlundt über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Consumtionsaccise der Producenten und Verwandlung der Consumtionsaccise der Weinhändler in ein jährliches Aversum betr., Bericht erstattet.

Beilage Nr. 1.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Fortsetzung der Discussion über die Staatseinnahmen und zwar zuerst über die Rubrik

Salinenadministration
eröffnet.

Finkenstein: Er müsse bemerken, daß diese Position die wichtigste sey, worüber er der Kammer Vortrag erstattet habe. Die Salinen gewährten jetzt schon ein Resultat, das die Bemühungen des Großherzogs im schönsten Lichte darstelle. Die übrigen Positionen seyen einfach und die Discussion darüber dürfte kurz seyn.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Die Commission habe der Kammer ein großes Detail über die Salinen-Administration vor Augen gestellt, er wolle sich daher nur einige allgemeine Bemerkungen über diesen Etat erlauben. Die Entdeckung reicher Salzquellen in unserm, man dürfe es wohl sagen, in mannigfaltiger Hinsicht reich gesegneten Lande, sey ohne Zweifel eines der wichtigsten Geschenke, womit die Vorsehung die rastlosen Bemühungen des erleuchteten Regenten für das Wohl seines Volkes gesegnet habe. Der national-öconomische Werth dieses Geschenkens werde gewiß nicht verkannt werden; es habe das Land unabhängig gemacht vom Auslande rücksichtlich eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, das man vorzüglich in Kriegszeiten oft zu sehr hohen Preisen habe bezahlen müssen. Baden wurde dadurch eines Tributs entledigt, den dasselbe Jahrhundert hindurch dem Auslande zollen mußte; es habe einen neuen Industriezweig gewonnen, der manchfaltiges Leben und Thätigkeit verbreite, an den sich noch manche andere Industriezweige vortheilhaft anreihen würden. Auch in finanzieller Hinsicht gewährten die Salinen eine neue Hülfe. Die Kammer sehe in dem Budget für das Jahr 1825—27 an der Stelle von 600,000 fl. für die beiden ersten Jahre 845,000 fl. und im dritten Jahr 968,000 fl. Aber darauf müsse er aufmerksam machen, daß diese Positionen noch einer sichern Basis entbehren, daß er für deren Realisirung keine Bürgschaft leisten könne und zwar aus folgenden Gründen:

Salzwerke wären in frühern Zeiten Goldwerke gewesen, sie seyen es nicht mehr, seitdem es dem Fortschreiten der Wissenschaften und Künste, in mehreren Ländern reiche Salzlager zu entdecken gelungen sey; dadurch

entstehe bei dem Verkaufe in andern Ländern für diesen Artikel eine solche Concurrnz, daß sich über den Fabricationspreis kein großer Gewinn mehr machen lasse. Der ständische Ausschuß habe dieses schon gelegentlich der Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung geäußert. Die Etatsposition, soweit sie einen Gewinn von dem Salzhandel verspreche, sey deswegen sehr precär. Von den ältesten Zeiten hätten die Financiers die Salzsteuer sehr hoch geschätzt, in dieser eine zweite Goldgrube gefunden. Soviel sich auch gegen die Besteuerung eines der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, gegen die Besteuerung eines Bedürfnisses, das der Armste und Reichste beinahe in gleicher Menge gebrauche, soviel sich gegen diese Steuer, wenn man sie isolirt betrachte, sagen lasse, so könne sie doch in zweckmäßiger Verbindung mit andern Steuerarten keineswegs als verwerflich angesehen werden, und hätten darüber die Finanzverständigen aller Staaten nur eine Meinung. Die gegenwärtige Einrichtung rücksichtlich der Erhebung dieser Steuer habe alle Nachtheile und Unannehmlichkeiten, welche bei der früheren Verpachtung des Salzhandels bestanden, verbannt. Allein die Erfahrung habe noch keinen Maßstab gegeben, was unter diesen Verhältnissen die Salzsteuer eintragen werde. Die Consumption sey zu 20 Pfund per Kopf angenommen, höher, als in andern Staaten. Es sey problematisch, ob man einen so bedeutenden Absatz haben werde. Es lasse sich manches dafür und manches dagegen sagen, was er hier nicht näher berühren wolle. Wesentlich abhängig sey diese Revenüe von dem Salzpreis in andern und besonders in den angrenzenden Staaten. Wenn an der Grenze der Salzpreis nur um $\frac{1}{2}$ Kreuzer niedriger seye, als in diesseitigem Lande, so lasse sich die Ein-

schwärzung nur schwer verhindern, und ein bedeutender Verlust an der Salzsteuer müsse unwiederbringlich entstehen. Für diesen Fall würde die Regierung offenbar zu Ergreifung anderer Maßregeln, zu einer von der gegenwärtigen sehr verschiedenen Erhebungsweise der Salzsteuer, vielleicht zu Einführung einer gezwungenen Salzabnahme genöthigt seyn, wie dieß auch in andern Staaten bereits der Fall sey. Die Salzfabrication angehend, sey in billige Erwägung zu ziehen, daß diese Etablissements erst vor kurzer Zeit entstanden, daß sie also die Vollendung noch nicht haben könnten, deren sich ältere Salinen erfreuten. Die Kammer werde übrigens zu der Regierung das Vertrauen haben, daß in dieser Beziehung während dem Laufe der nächsten Statsperiode alles geschehen werde, was der Zweck erfordere und die Mittel erlauben. Man werde sich bemühen, die Fabricationskosten so viel möglich zu vermindern. Eine Discussion über die in dem Berichte der Commission aufgeführte einzelne Position werde jetzt zu keinem Resultat führen, er halte sie für ganz zwecklos. Erst, wenn man eine dreijährige Erfahrung vor sich habe, könne man Vergleichen mit den Salinen anderer Staaten anstellen und aus dieser Vergleichung ein Urtheil über die Verwaltung fällen. Er wünsche und hoffe, daß es bei der nächsten Ständeverammlung nicht zu ihrem Nachtheil ausfalle.

Völkler. Er sehe auch nicht ein, warum man sich über die einzelnen Gegenstände verbreiten solle. Man könne sich im Ganzen über den Bericht aussprechen und abstimmen.

Sinkenstein: Er bemerke, daß nur deswegen die Vergleichung der beiden Salinen im Bericht niedergelegt worden sey, daß künftig daraus ersehen werde, wie

sich die Verwaltung stelle; sonst habe sie keinen Zweck gehabt.

Völker: Nach seiner Ueberzeugung könne im jetzigen Augenblick über die angestellte Vergleichung gar keine große Discussion erfolgen, weil erst die Erfahrung lehren müsse, was in Beziehung auf die Salinen gut wäre. Es gehe hier, wie bei jedem andern Etablissement; es erfordere Zeit, um zu sehen, was fromme. Er sey überzeugt und habe das Zutrauen zu der Regierung, daß sie alles thun werde, was dem allgemeinen Besten förderlich sey. Nicht zu verkennen sey, daß nicht bloß durch die Wohlfeilheit, sondern auch durch die Art, wie das Salz abgegeben werde, das Publikum sehr gewonnen habe. Es sey der Concurrenz der Kaufleute überlassen und darin liege die Bürgschaft für das Publicum, daß es immer das gehörige Gewicht erhalte. Aus der Erfahrung habe er sich überzeugt, daß er früher nicht so vortheilhaft bedient worden, wie jetzt.

Wild: Er unterstütze den Antrag. Die Erfahrungen seyen noch zu neu, als daß man sich über die Verwaltungsart aussprechen könne, deswegen sollten zuerst die nächsten drei Jahre abgewartet werden, um dann mit Gründlichkeit sagen zu können, ob man an der Verwaltung etwas zu verbessern habe.

Embdt: Auch er unterstütze den Antrag, frage aber, ob bei dem Ueberfluß, den der Commissionsbericht anzeige, noch keine Versuche gemacht worden seyen, um den Verkauf zu vergrößern.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelck: Es seyen Verkaufsversuche gemacht worden, und würden noch ferner gemacht werden, da aber die ältern Salinen vor den neuentstandenen den Markt gewonnen, so könne man nur concurriren, wenn die bestehenden Accorde zu Ende

giengen, und auch in diesem Fall werde dem frühern Contrahenten ein Vorzug eingeräumt werden.

Mehr als der Fabricationspreis werde bei einer Concurrrenz mehrerer Staaten, die Lage der Salinen und die daraus hervorgehenden größeren oder geringeren Frachten entscheiden.

Völkler: Er wolle nur wiederholen, man dürfe nicht glauben, daß, wenn viel Salz ins Ausland komme, ein großer Gewinn für die Cassé entstehe, doch sey es vortheilhaft für das Land, weil viele Menschen dadurch beschäftigt würden.

Finkenstein: Der Gewinn bestehe darin, daß sich bei einem großen Absatz die Fabricationskosten vermindern.

Sattler: Es müsse doch die Arbeit bezahlt werden und damit werde fremdes Geld verdient.

Auf die von dem Präsidenten gestellte Frage: ob die Budgetansätze

pro 1825 mit	. . .	845,500 fl.
„ 1826 „	. . .	845,600 „
„ 1827 „	. . .	968,000 „

zu genehmigen seyen?

wurde dieselbe einhellig bejaht.

Postverwaltung.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Commission bemerke am Schluß dieses Etats, daß es nicht in der Absicht der Kammer liegen werde, den Ertrag der Posten steigern zu wollen. Er glaube dieß auch nicht, und in keinem Fall dadurch, daß man die Brief-taxe, die Taxe der Eilwägen, und die Taxe bei Versendungen erhöhe. Die Thätigkeit der Postadministration für den eigentlichen Zweck dieses Instituts, für die Erleichterung des Verkehrs unter den Menschen, für die

schnelle und sichere Beförderung der Correspondenz, für die schnelle und sichere Versendung von Waaren, die auf die Postwägen geeignet seyen, für den schnellen Transport der Reisenden durch die Eilwägen und Extraposten sey bekannt. Hierin dürfte wohl Baden keinem Deutschen Staat nachstehen. Was den Nebenzweck dieser Anstalt betreffe, die Revenuen, so habe die Postadministration bisher auch in dieser Hinsicht nichts versäumt. Die Postrevenue sey zwar zum Theil aus dem, von dem Berichtserstatter angeführten, Grunde herabgekommen; es hätten aber auch einzelne Ausgabenvermehrungen stattgefunden, und zwar für die bessere Bezahlung der Postbeamten. Da diese ein Geschäft besorgten, das Vertrauen erfordere, so sey es durchaus der Klugheit zuwider, sie so schlecht zu bezahlen, daß sie in Versuchung gerathen müßten, dieses Vertrauen zu täuschen. Uebrigens sey der Ertrag der Posten so angenommen, wie er sich nach den Jahren 1821—1823 ergeben habe, nämlich zu 167,000 fl. Ueber die einzelnen Ansätze der Postverwaltung wisse er selbst nichts weiter zu bemerken. Dazu gehöre eine sehr detaillirte Kenntniß dieses weitläufigen Geschäfts.

Sinkenstein: Es hätte sich auch kein Ausfall gezeigt, wenn nicht die neuen Eilwägen angeschafft worden wären und die Verlegung des Postwagens von Kehl über Engen geschehen wäre.

Bölker: Der Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh habe gesagt, daß bei einigen Ausgaben für die Postdirection und Administration Vermehrungen stattgefunden haben. Er wünsche, daß darüber Auskunft gegeben werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Nicht bei der Postdirection, sondern bei den Postämtern.

Bölker: Er sey schon damit befriedigt; überhaupt sey über diese Position nichts zu sagen, als anzuerkennen, daß von der Oberpostdirection alles geschehen sey, was dem Handel unseres Landes fromme, besonders habe sich die Stadt Lahr sehr darüber zu erfreuen gehabt, daß ihr wenigstens eine Post gegeben wurde. Er schlage deswegen der Kammer vor, diese Position unverändert zu genehmigen.

Zachariä: Da alles, was sich auf den Transport der Waaren und Menschen beziehe, von großer öffentlicher Wichtigkeit sey, so sey es ihm erlaubt, ein Wort für eine Classe von Gewerbsleuten zu sprechen, welche für jenen Zweig der Administration eine sehr bedeutende Wichtigkeit haben, für die Miethkutscher. Er finde in der Ausgabe für die Postadministration einen sehr wichtigen Posten ganz übergangen, es haben nämlich die fahrenden und reitenden Posten die Freiheit, von dem Chausseegeld, welches, wenn man die Sache so betrachte, wie man sie betrachten müsse, in der That eine Ausgabe sey, welche von der Post erspart werde, also in der Rechnung hätte angegeben werden sollen.

Nun bescheide er sich gern, daß dieses am Ende ein durchlaufender Posten wäre. Das sey auch nicht der Grund, warum er die Sache in Anregung bringe; aber es entstehe daraus eine, wie ihm scheine, schwer zu entschuldigende Härte gegen alle die Gewerbsleute, welche sich mit Miethfahren beschäftigen. Diese müssen das Chausseegeld entrichten, können also kaum die Concurrenz mit diesen Eilwägen aushalten. Dem Uebel vollkommen abzuhelpen, gebe es nur ein Mittel, das Mittel, welches man in Frankreich schon lange und neuerlich auch in Württemberg ergriffen habe, das Chausseegeld ganz abzuschaffen, und diese Abgabe, die ohnehin in ihrem

Resultat nicht so bedeutend sey, durch eine andere angemessene zu ersetzen. Aus mehreren Gründen trage er Bedenken, irgend einen Antrag zu stellen, aber die Sache selbst glaube er doch in Anregung bringen zu dürfen und zu müssen, weil auf irgend einem Wege oder durch irgend einen Nachlaß vielleicht dieser nicht unbilligen Beschwerde der Miethfuhrleute, die er oft gehört habe, abgeholfen werden könnte.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Diesem Uebel lasse sich leicht und auf eine einfache Weise abhelfen, nämlich dadurch, daß man die Taxe auf dem Eilwagen erhöhe, um den Betrag des Chauffeegeldes; wenn aber die Post-Verwaltung die Taxe so gesetzt habe, daß sie dabei bestehen könne, so würde man hiedurch auf einer andern Seite einen Fehler begehen, man würde nämlich den Vortheil, der aus dieser Einrichtung für das Publikum entstehe, zum Theil vernichten.

Zachariä: Einen solchen Vorschlag, die Taxen auf den Eilwagen zu erhöhen, würde er nicht machen. So wenig er sonst für Administrationen des Staats in irgend einem Falle sey, so leide dieses bei Posten und Postwagen, wenigstens nach der Lage des Postwesens in ganz Deutschland eine Ausnahme. Hier den Preis höher zu setzen, als er sey, würde andere, sehr bedeutende Nachtheile nach sich ziehen; aber daß doch die Regierung die Frage in Betrachtung ziehen sollte, wie man dem nicht unbilligen Wunsche der Lohnkutscher entsprechen könne, scheine ihm ein erlaubtes Bedenken zu seyn.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Sache sey einfach: Der Abgeordnete Zachariä behaupte, die Eilwagen und Lohnkutscher concurrirten mit einander. Die Lohnkutscher beschwerten sich über Mangel an Verdienst

oder daß man mit dem Eilwagen zu wohlfeil fahre. Offenbar könne nur dadurch geholfen werden, daß man das Fahren mit den Eilwägen vertheure, um den Reisenden ein Motiv zu geben, sich künftig wieder der Lohnkutscher zu bedienen.

Böcker: Er glaube nicht, daß dem Staate das Chausseegeld der Eilwägen entgehe, die Taxe sey so, daß man mit Recht sagen könne, das Chausseegeld sey unter derselben begriffen. Wenn man auf den Maasstab der Eilwagentaxe in benachbarten Ländern, besonders in Frankreich sehe, und sie mit den Badischen vergleiche, so würde man finden, daß in Baden das Chausseegeld darunter begriffen sey, deswegen haben auch die Lohnkutscher keine Ursache sich zu beklagen.

Wild: Die Einführung der Eilwägen sey als wohlthätig von dem Publikum anerkannt, und er glaube, daß den Kutschern, die vorher ein wahres Monopol auf die Fremden hatten, kein so großer Nachtheil zugehe, als sie die Leute gern glauben machen. Der Eilwägen bedienen sich nur diejenigen, welche weit herkommen, und schnell, nämlich Tag und Nacht reisen wollen. Diejenigen aber, welche bequem fahren, und ihre Nächte in dem Bett und in den Wirthshäusern zubringen wollen, werden sich fortan der Lohnkutscher bedienen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Er glaube auch, daß keine wahre Concurrnz zwischen den Lohnkutschen und Eilwägen bestehe. Die Lohnkutschen können die Eilwägen nicht ersetzen, und der Eilwagen die Lohnkutschen nicht.

Wild: Was die Besoldung der Postbeamten im allgemeinen betreffe, so wolle er nur bemerken, daß die Klugheit allerdings erfordere, diese Beamten gut zu

stellen, denn er könnte mit Beispielen, die aus dem Gegentheil hervorgiengen, auftreten.

Er wünsche also, daß diese, die bis jetzt noch schlecht bezahlt seyen, für die Wichtigkeit und Unbequemlichkeit des Dienstes, besser gestellt werden. Dabei führe er namentlich Heidelberg an.

Finkenstein: Er unterstütze diesen Wunsch.

Hierauf wurde beschlossen, diese Einnahmsposition mit 167,000 fl.

zu bewilligen.

Münz-Verwaltung.

Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Boeckh: Die Budgets anderer Staaten weisen von der Münze nur eine unbedeutende Einnahme nach, das unfrige gar keine. Er erlaube sich, dasjenige vorzulesen, was er in dem Bericht an des Großherzogs Königl. Hoheit, womit er den Budgetsentwurf vorgelegt, über diesen Punkt gesagt habe:

„Die Münz-Verwaltung liefert nach dem Budget pro 1824 keinen reinen Ertrag. Sie hat auch in den Jahren 1820, 1821 und 1822 keinen geliefert, und wird wahrscheinlich auch in den nächsten drei Jahren keinen abwerfen. Es wäre zu wünschen, daß der nämliche Fall bei allen Münzstätten einträte.

Die Münze ist des Fürsten Treu und Glauben, und steht sein Bildniß und Wappen darauf, als Bürgschaft einer getreuen und gerechten Waare.

An solcher läßt sich aber bei dem schon lange bestehenden Silberpreise nichts gewinnen, vielmehr entsteht bei der Ausmünzung grober Sorten Schaden.

Dies ist auch die Ursache, daß für jedes der nächsten drei Jahre ein aus dem Münzfonds zu deckender Schaden berechnet ist. Der Münzfonds wurde durch das Prägen der Scheidemünzen gewonnen, und er soll dem

Publikum durch das Prägen grober Sorten wieder zurückgegeben werden. — Uebrigens läßt es sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen, ob in dieser Periode ein Verlust entstehen wird, oder nicht, da sich nicht voraussagen läßt, welche Ausmünzungen nach Zeit und Umständen nützlich gefunden werden dürften.

Immer wird es aber gerechtfertiget seyn, wenn man Nichts als reinen Ertrag der Münze in das Budget aufnimmt.“

Diese Grundsätze hätten lange Zeit in Deutschland bestanden, es sey reichsgesetzmäßig gewesen, auf eine gewisse Summe von Scheidemünze eine verhältnißmäßige Summe grober Sorten zu prägen. Das Verhältniß sey so gewesen, daß der Gewinn an der Scheidemünze den Verlust an den groben Sorten gedeckt habe. Er wünsche, daß diese gewiß sehr zweckmäßige Gesetzgebung heute noch in allen Staaten bestehen möchte. Schon oft habe er übrigens die Bemerkung gehört, daß wir zu wenig badische Scheidemünze hätten, und es sey in der That wahr, man sehe bei uns mehr fremde als eigene. Ohne Zweifel rühre dieß aber davon her, daß wir einen bedeutenden Grenzverkehr haben, der uns fremdes Geld zuführe, und das unsrige abnehme. Man habe übrigens, wenn man bloß auf das inländische Bedürfniß sehen wollte, schon Scheidemünze genug geprägt. Seit Errichtung des Großherzogthums seyen aus der Münzstätte an

Sechsern 671,175 fl.

Groschen 262,657 fl.

Kreuzern 134,819 fl.

ausgegangen.

Es kommen also auf eine Familie über 30 Sechser, 26 Groschen, 40 Kreuzer.

Dieses sey, wenn es an groben Sorten nicht fehle, gewiß hinreichend zur Ausgleichung; allein nicht selten und wirklich zur großen Belästigung des Handelsstandes verdränge die große Masse der Scheidemünze die groben Sorten. Diesen Nachtheil zu vermehren, habe er bisher Anstand genommen. Vielleicht sey er aber zu gewissenhaft in der Sache; vielleicht werde auch hier der Wunsch ausgesprochen, daß man mehr eigene Scheidemünze haben und prägen solle, um einen Münzgewinn zu ziehen. Diesen Gewinn müßten aber die Länder gewöhnlich theuer bezahlen, denn periodisch komme man immer wieder dahin, zu sagen: es sey zu viel Scheidemünze da, und das Mittel, solche wegzuschaffen, sey Verruf, oder Herabsetzung. Die Regierungen seyen zwar gegenwärtig zu weise und zu gerecht, um ihre eigene Scheidemünze zu verrufen. Wenn also jemals wieder eine Herabsetzung eintreten sollte, so würde man im Stande seyn, das fremde Geld dahin zu schicken, woher es gekommen; die eigene Münze müsse man aber behalten, und wenn man zu viel habe, so sey nichts übrig, als den Ueberfluß ebenfalls dahin zu schicken, woher er gekommen, nämlich in den Ziegel.

Zachariä: Keine Position in dem Budget sey hier für ihn so belehrend gewesen als diese, welche von den Einnahmen oder von den Ausgaben wegen dem Münzregal handle. Sie sey für ihn belehrend gewesen, in Bezug auf allgemeine Grundsätze. Leicht möchte sich mit einer Ausnahme zeigen lassen, daß bei allen übrigen Verwaltungszweigen, wo der Staat selbst verwaltet, nur dem Schein nach eine Einnahme, in der That aber eine Ausgabe vorhanden sey, daß ihm dargestellte Resultat sey belehrend in geschichtlicher Hinsicht, es habe eine Zeit in Deutschland gegeben, wo man das

Münzregal sehr hoch angeschlagen, und für sehr großen Gewinn gehalten habe, so, daß es von den deutschen Fürsten mit Summen gekauft, oder als eine besondere hohe Gnade verliehen worden sey. So geschehe es, daß die Irrthümer der Meinungen von der Zeit endlich vertilgt würden, und manchen andern jetzt allgemein angenommenen Meinungen in staatswirthschaftlichen Dingen, werde es eben so gehen. Er betrachte im Allgemeinen das Münzen als Fabrication, und wende man die Grundsätze der Fabrication darauf an: so werde es das Beste seyn, wenn es in Deutschland große Fabricationsstädte gäbe, wo man das Geld fabriciren lassen könnte, wie solches die englische Regierung in einer ihrer großen Fabrikstädte (Birmingham) mit ihrer Scheidemünze thue. Dieses durch Verträge mit Nachbarstaaten auszuführen, möchte schwierig seyn, also könne der einzige Gegenstand seines Vortrags nur der seyn, ob nicht auch etwas geschehen könnte, um das Resultat oder das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben günstiger zu stellen. Es sey schon in dem Commissionsbericht die Rede davon gewesen, die Scheidemünze zu vermehren, bekanntlich gebe dieses allemal bei dem Ausmünzen einen Gewinn, die Frage, ob eine solche Vermehrung rathsam sey, und nach welchen Grundsätzen sie bewirkt werden müsse, sey, wie Hr. Staatsrath Boeckh richtig bemerkt habe, sehr schwierig; aber auf einen Umstand müsse er doch sehr aufmerksam machen, damit er, wenn seine Bemerkung Beachtung verdiene, in Betrachtung gezogen werde. Er fürchte sehr, daß die badische Scheidemünze eingeschmolzen werde, von Kupferkreuzern wisse er es bestimmt, durch das Beispiel eines Glockengießers in Heidelberg, das werde den Sinn haben, daß unsere Scheidemünze im Verhältnis

zu jener der uns naheliegenden Staaten zu gut geprägt werde, alsdann ließe sich auch noch die Erscheinung erklären, warum das Land so überall mit auswärtiger Scheidemünze überschwemmt sey. In der That, er habe immer eine besondere Freude darüber, wenn er die schönen badischen Scheidemünzen in der Gegend sehe, dahingegen sehe er sehr viel Scheidemünze benachbarter Länder gleichsam verschämt in das Land einziehen. Die Bemerkung, die vielleicht bei diesem Gegenstande eine Berücksichtigung verdiene, sey die: seit mehreren Jahren, er könne fast sagen seit langen Jahren, sey das Conventionsgeld aus unsern Gegenden fast ganz verschwunden, man sehe keinen Conventionsthaler, man sehe verhältnißmäßig nur wenige 24 und 12 fr. Stücke, dagegen müsse er beifügen, sehe man, was größere Münze betreffe, fast nur Kronenthaler, der Grund dieser Erscheinung liege in dem Frankfurter Cours. Die Kronenthaler stehen gegen ihrem wahren Silbergehalt zu hoch, wenn er nicht irre, so werde es leicht $3\frac{1}{4}$ proct. machen. Man könne diesem Cours nicht entgehen, und die Wirkungen desselben werden, so lange der Frankfurter Cours bestehe, wenn man in unserm Lande eine Million präge, die Conventionsmünze abhalten, die Folge werde die seyn, daß wenn mit Vortheil grobe Münzen geprägt werden sollen, besonders das Ausmünzen von Kronenthalern noch vortheilhafter seyn könnte, und er wisse in dieser Beziehung nicht, nach welchem Verhältniß man die neuen, so schön und anständig und würdig geformten badischen Gulden- und 2 Guldenstücke geprägt habe.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Das Bedenken des Abgeordneten Zacharia, rücksichtlich der Scheidemünze, daß sie nämlich zu gut geprägt sey, und an-

derwärts eingeschmolzen werde, scheine ihm nicht gegründet. Das Wiedereinsmelzen würde mit dem größten Verlust verbunden seyn, denn die Badische Scheidemünze sey in keinem so hohen Fuße geprägt, daß andere Staaten sie um den Nominalwerth als rohes Material einkaufen, und wieder mit Vortheil vermünzen könnten. Wichtiger scheine ihm, was der Abgeordnete Zachariä in Beziehung auf die groben Sorten zur Sprache gebracht habe. Wünschenswerth wäre es, wenn wieder ein Verein zwischen den deutschen Staaten über einen festen Münzfuß abgeschlossen würde. Der Kronenthaler sey allerdings im Conventionsfuß nur 2 fl. 38 kr. werth, allein diesem Uebel könne kein einzelner Staat mehr abhelfen, denn die Kronenthaler seyen gegenwärtig beinahe die einzige grobe Sorte. Eine Herabsetzung derselben würde sie aus dem Lande verdrängen, dem sie doch unentbehrlich seyen. Statt die Kronenthaler herabzusetzen, hätten deswegen mehrere Staaten selbst Kronenthaler geprägt, und nachdem der Münzfuß einmal verrückt gewesen, sey in der That kaum ein anderes Mittel übrig geblieben.

Der Abgeordnete Zachariä wünsche zu wissen: wie die neuen badischen 1 und 2 Guldenstücke ausgeprägt seyen? Was den Titre betreffe zu 12 Loth, was den Fuß betreffe, zu 24 fl. 30 kr., also etwas besser als die Kronenthaler.

Engeser bittet um Auskunft wegen der Rheingoldwäscherei.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Rheingoldwäscherei habe früher eine Revenue abgeworfen, auf die man verzichtet. In frühern Zeiten hätten die Goldwäscher für die Krone Rheingold 4 fl. 30 kr. erhalten, während sie 5 fl. werth gewesen, man habe sie

in Eidespflichten genommen, das gewonnene Gold richtig abzuliefern. In Erwägung, daß es nicht billig sey, den Goldwaschern einen Theil ihres Arbeitslohns zu entziehen, und in die Staatskasse zu nehmen, ferner daß die niedere Tare wohl die Hauptursache sey, daß man so wenig Rheingold erhalte, hätten Se. Königl. Hoheit der Großherzog genehmigt, denselben künftig den vollen Werth des Goldes zahlen zu lassen, und seit dieser Zeit habe nicht nur die Lieferung des Goldes, sondern wahrscheinlich auch das Goldwaschen selbst sehr zugenommen. Man erhalte gegenwärtig noch so viel Rheingold als früher. Für die Staatskasse sey die ganze Sache von keiner Bedeutung, wohl aber für die Einwohner mehrerer Rheinorte, die jährlich 8 bis 10,000 fl. durch Goldwaschen verdienen.

Engesser: Er habe es bloß deswegen bemerkt, weil er glaube, es möchte einen Werth haben.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Einnahme vom Rheingold ist der Ausgabe gleich, beide kommen in der Staatskasse-Rechnung vor, erscheinen aber, als durchlaufender Posten, nicht im Budget.

Bölker: Die Goldwäscher haben in neuern Zeiten weit mehr gearbeitet, als sonst, weil die Erleichterung für sie eingetreten sey, von welcher der Hr. Staatsr. Voeckh gesprochen habe, die Absicht des Abg. Zacharia in Beziehung auf die Fabrikation des Geldes könne er nicht theilen, er wünschte daß alle Regierungen den Grundsatz des Hrn. Staatsr. Voeckh aussprächen, er glaube, daß man dadurch vorbeuge, daß man nicht in die Lage käme, in welcher die Schweizer sich befinden, wo man die Münze des einen Cantons in dem andern nicht ausgeben oder nur mit bedeuten-

dem Verluste unterbringen könne, dieses würde auch bei uns der Fall seyn, so bald die Regierung von dem Grundsatz abweiche, ihr Geld nicht so zu prägen, daß es wenigstens immer den Werth habe. Er werde also immer dem Grundsatz huldigen, nur solches Geld zu prägen, dessen Inhalt dem Werthe gleichkomme.

Zachariä: Er werde nicht die Grundsätze vertheidigen, die er aufgestellt habe, oder die Irrthümer heben, die vielleicht bei der Deutung desselben vorgekommen seyen, der Gegenstand, von dem hier die Rede sey, sey von großem Umfang. Die Aufgabe habe eine Menge Seiten, nur das Einzige erlaube er sich, dem Hrn. Staatsr. zu erwidern, daß seine Besorgniß, es verschwinde unsere Scheidemünze durch Einschmelzung, noch nicht ganz gehoben sey, und er deßhalb Veranlassung nehme, diese Sache nochmals zur weitem Erwägung zu empfehlen. Nach dem heutigen Zustande der Chemie sey die Scheidung der Metalle nicht schwer, und es hänge zugleich der Gewinn bei einer solchen Einschmelzung gar sehr von dem relativen Stande der edlern Metalle, namentlich von dem Verhältniß zwischen Gold und Silber, ab. In England z. B. nehme man an, daß wenn das Einschmelzen der Goldmünzen wegen des Verhältnisses zum Silber nur $\frac{1}{4}$ Procent oder $\frac{1}{2}$ Procent betrage, schon das zur Einschmelzung veranlasse. Es komme noch das hinzu, daß die Grundsätze, nach welchen Nachbarstaaten die Scheidemünze ausprägen, nicht immer dieselben bleiben, sondern gar manchmal von einem höhern Maßstabe zu einem niedrigeren fortschreiten.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Wenn das Einschmelzen und Umprägen unserer Scheidemünzen schon mit großem Verlust verbunden seyn würde, so sey

es noch weit weniger ausführbar, das darin befindliche Silber durch Scheidung zu gewinnen, und daraus einen Vortheil zu ziehen.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, die Positionen als richtig anzuerkennen.

Justiz- und Polizei-Verwaltung.

Sulzberger fragt, warum unter der Rubrik: „Vermögenskonfiskationen“ noch eine Einnahme vorkomme, da Vermögenskonfiskationen doch abgeschafft seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Winter: Unter dieser Rubrik befinden sich noch Rückstände, von den frühern Jahren, Desertionsstrafen, Monturentschädigungen &c.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Früher habe man in dieser Versammlung behauptet, die Theilungs-Commissairs kosteten das Land 50,000 fl., und nun, nachdem man die Gebühren derselben einziehe, betrügen sie 108,000 fl.!

Bölcker: Die Erhöhung von 12000 fl. würde wohl darunter seyn.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Mit dem Erfolg einer verbesserten Verwaltung werde man wohl einverstanden seyn.

Bölcker: In dem Bericht hätte man sollen nähere Auskunft geben.

Hr. Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Berckheim: Daß jetzt mehr eingehe, sey das Resultat einer neuen Einrichtung mit dem Stempelwesen, welches centralisirt worden sey.

Bölcker: Wenn er gewußt hätte, daß es von einer bessern Einrichtung herkäme, so hätte er gewiß kein Wort davon gesagt.

Diese Position von jährlich 511,000 fl. wurde einhellig bewilligt.

Fluß- und Straßenbau-Administration.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Die Fluß- und Straßenbau-Administration habe mehrere Einnahmen, die sich aus der Verwaltung selbst ergeben, wie z. B. die Präzipualbeiträge, die die Gemeinden bezahlen, deren Straßen durch den Ort von der Straßenbaukasse erhalten werden, den Erlös aus Grundstücken, welche diese Verwaltung angekauft und ganz oder zum Theil nicht mehr bedürfe, von Veräthschaften. Man habe für zweckmäßig erachtet, diese Einnahmen der Fluß- und Straßenbauadministration selbst zu überlassen, zur Vereinfachung der Geschäfte, indem sie in nächster Verbindung mit ihren Ausgaben stünden, gleichsam nur eine zufällige Folge derselben seien. Hierdurch werde die Dotationssumme für den Fluß- und Straßenbau um 8000 fl. über den vorigen Etat erhöht. Diese 8000 fl. bildeten übrigens einen durchlaufenden Posten. Die Verwaltung erhalte nämlich den Betrag ihrer eigenen Einnahmen zu der Dotation von 600,000 fl., sie mögen mehr oder weniger betragen als die in Ansatz gebrachte Summe.

Es wurde einhellig beschlossen, diese 8000 fl. als Einnahme für die Fluß- und Straßenbaukasse anzunehmen.

Allgemeine Kassenverwaltung.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh bemerkt hier, daß es von den 18000 fl., die der Großherzog beitrage, in dem Kommissionsbericht zu Vermeidung von Mißverständnissen heißen sollte:

„welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog jährlich in die Staatskasse aus Höchst Ihrer Civilliste bezahlen läßt.“

Sinkenstein: Er habe bloß deswegen sich in seinem Bericht mit folgenden Worten ausgedrückt:

„18000 fl., welche Sr. Königl. Hoheit der Großherzog nicht bezogen haben“

weil es in dem Willen Sr. Königl. Hoheit stehe, darüber zu verfügen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Der Großherzog werde es auch künftig thun. Wenn es im Commissionsbericht heiße: „welche der Großherzog nicht bezogen habe“, so glaube man, es handle sich von der Vergangenheit und nicht von der Zukunft. Die übrigen Positionen seyen Kleinigkeiten, 1350 fl. würden aus der Brandkasse in die Staatskasse bezahlt, weil die Staatskasse alle Besoldungen der bei der Staats-Anstalten-Kommission angestellten Personen übernommen habe.

Rosshirt: Der Commissionsbericht sage in Beziehung auf den letzten Posten:

„Beiträge der Brandkasse zu den Besoldungen der Staatsanstalten-Kommission, welcher Beitrag früher 4050 fl. aus sämtlichen Anstalten betrug, nunmehr aber nur diese Summe (von 1350 fl. nämlich) erreicht.“

Dieses sey der Fall nicht. Es waren wirklich früher die 4050 fl. so getheilt, daß 1350 fl. die Brandkasse, 1350 fl. die Irrenhauskasse und eben so viel die Wittwenkasse bezahlte, dieser bestimmte Beitrag sey der letztern erlassen worden, weil der Staat ohnehin die Verpflichtung habe, das beizuschließen, was zur Auszahlung der betreffenden Pensionen an die Wittwen nöthig seyn dürfte, außerdem falle nichts weg, und es sey daher anzunehmen, daß von den 4050 fl. nur 1350 fl. abgehen. Die übrigen 2700 fl. bestehen fort als Beitrag zu den Lasten der Staatsanstalten-Kommission, nämlich einmal zur Hälfte als allgemeine Ein-

nahms-Position von der Brandkasse und der andere Posten von 1315 fl. sey bei dem Ministerium des Innern aufgeführt, es sey nämlich dort bei den Ausgaben abgezogen der Beitrag, den sonst die Staats-Anstalten-Kommission vom Irrenhause erhoben habe, der Betrag sey ohne den Abzug dort 78,000 fl., nach dem Abzug erscheine er aber im Etat nur mit 76,000 fl. vermöge des Grundsatzes der Annahme einer Rundsumme.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Die Staatskasse erhalte zu der Besoldung der bei der Staatsanstalten-Kommission angestellten Diener von der Brandkasse einen Beitrag von 1315 fl., von der Zucht- und Irrenhauskasse aber nichts. An der Ausgabe dieser Anstalten seye der frühere gleiche Beitrag von 1350 fl. abgezogen und hier nicht mehr in Einnahme.

Rosshirt: Diese müsse aber doch 1350 fl. bezahlen.

Ackermann: Er müsse bemerken, die Zucht- und Irrenhäuser bezahlen die 1350 fl. fort und die Brandkasse auch, letztere seyen aber auf den Etat des Ministeriums des Innern gekommen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Diese Behauptung sey, wenn von der Zukunft die Rede, nicht richtig. Die von den Zucht- und Irrenhäusern früher bezahlten 1350 fl. erschienen weder in Ausgabe noch in Einnahme.

Ackermann: Nur die ausgesprochene Summe von 4,050 fl. habe den Abg. Rosshirt Veranlassung gegeben zu seinem Anstande.

Hierauf wurde diese Position mit 21,800 fl. für 1825 und 21,300 fl. für 1826 — 1827 einhellig genehmigt.

Steuer-Administration.

I. Directe Steuer.

Zachariä: Er erlaube sich hier zuerst an den Hrn. Staatsr. Voeckh eine Frage zu richten, die vielleicht die folgende Discussion abkürzen könne. Sie sey allgemeinen Inhalts, finde aber hier die schicklichste Stelle. Das Resultat der Berathung über die Einnahme sey höchst kurz:

1) habe man 40,000 fl. zu den Einnahmen hinzugenommen;

2) könne man wohl behaupten, daß die einzelnen Ansätze auch nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit um ein Bedeutendes erhöht werden könnten. Es lasse sich über die Probabilität der Rechnungen, die den einzelnen Ansätzen zu Grunde liegen, sehr viel streiten. Es beruhe auf einen Durchschnitt von den Jahren 1820, 1821 und 1822. Es falle anders aus, wenn man das Jahr 1823 hinzunehme, es würde wieder anders ausfallen, wenn man zurückgienge und gehen könnte.

Auf jeden Fall sey ein Durchschnitt desto wichtiger, er gebe desto mehr Anhalt für die Zukunft, je mehr man Jahre dazu nehme, man könne, wenn man die Jahre vermehre, in dem vorliegenden Fall besonders annehmen, daß die Einnahmen sich höher stellen, die Frage, die er nun in dieser Beziehung an Hrn. Staatsr. Voeckh richte, sey die, ob er Willens sey, die Besserstellung, welche die Einnahmen haben, bei dem außerordentlichen Budget, welches bis jetzt noch in das Dunkel der Geheimnisse gehüllt sey, zu benützen, oder ob er vielmehr diese Mehreinnahme als eine Art von Reservefond für außerordentliche, wenn auch nicht wahrscheinliche Fälle vorbehalten wolle; da er nun einmal aufgestanden sey und nicht gerne zu oft die Kammer mit Worten behel-

lige, so füge er einen zweiten Punkt hinzu, der die directe Steuer besonders und namentlich die Grundsteuer betreffe. Es lassen sich da lauter Dinge im Allgemeinen sprechen, über die Verhältnisse unserer directen Steuer zu den indirecten Steuern. Er wolle sich aber auf etwas specielles beschränken. Ueber die Grundsteuer werde hin und wieder im Lande sehr geklagt.

Ein Grund werde in dem Berichte selbst angegeben, die Höhe derselben; er müsse gestehen, daß er diesen nicht für sonderlich bedeutend halte, aber ein bedeutenderer und mehr gegründeter Grund dieser Klage sey die Ungleichheit der Grundsteuer, die Unvollkommenheit der Cataster. Es seyen dieselben gefertigt worden in Zeiten, wo Eile nothwendig gewesen, und es verdienen alle die Männer, welche sie zu Stande gebracht haben, die dankbare Anerkennung des Landes; die Frage sey aber, wie lange man sich mit diesen Catastern behelfen wolle und solle? In den letzten 20 und 30 Jahren sey man in der Kunst zu catastriren so weit gekommen, daß man wohl sagen könne, man könne sich in hohem Grade der Wahrheit bei der Auflegung der Grundsteuer nähern. In Frankreich habe man es so weit gebracht, daß nach einem Uberschlage die Departements gegen einander im schlimmsten Fall nur um einige 1000 Fr. bei den Abgaben theilhaftig oder zu hoch angelegt seyen. Auch in Deutschen Ländern habe man große Fortschritte gemacht, namentlich in Württemberg, wo der Kostenaufwand für das sorgfältigste Catastriren seines Erachtens zwölf Kreuzer für den Morgen betragen habe, wovon die eine Hälfte der Eigenthümer, die andere Hälfte der Staat übernehme. Der Hauptfehler unseres Catasters, der allgemein anerkannt

seyn dürfte, sey der, daß der Kaufpreis der Grundstücke zur Grundlage diene, das habe eine Ungleichheit zur Folge gehabt,

1) weil man weniger data hatte, um einen Durchschnitt zu ziehen, und

2) wenn durch zufällige Umstände ein Ort an der Bevölkerung verloren habe, daß das Grundstück nicht mehr so viel Käufer gefunden, ein Fall, für welchen er aus eigener Erfahrung ein Beispiel kenne. Er glaube nun, die Kammer werde ihm verzeihen, wenn er auf diesem Landtage, so wie auf vorigen und auf allen den vielen Landtagen, die er noch in dieser Kammer zu sprechen die Ehre zu haben gedenke, demselben Gegenstand wiederhole, weil er hoffe, er werde einst Eingang finden, nämlich die Nothwendigkeit eines neuen Catasters. Ein fehlerhaftes Cataster sey eine bleibende Ungerechtigkeit. Es sey ein Cataster gar nicht Sache der Regierung, sondern ein gegenseitiges Rechnungsexempel zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Staat; um so weniger werde er sich enthalten, diesen Wunsch oder diesen Gegenstand von neuem anzuregen, da, wenn man bei dem jetzigen fehlerhaften Cataster beharre, nach Jahren die Kosten wegen der Rectification und Peräquation so hoch steigen werden, daß, wenn man sich auf einmal an die Sache gewagt hätte, man in der That mit weniger Kosten davon gekommen wäre. Für jetzt beschränke er sich nur auf eine Frage. Es sey in einer frühern Sitzung für die Landesvermessung eine gewisse Summe bestimmt worden, da ein jedes gutes Cataster auf einer Landesvermessung, auf einer Triangulirung des Landes beruhen müsse, so stehe diese Vermessung in besonderer Beziehung mit der Absicht, früher oder später, er hoffe recht frühe, zu

dem Entwurfe eines neuen Catasters zu kommen. Das seyen die beiden Fragen, die nicht unbescheiden seyen, und wohl einer Antwort entgegen seyen dürften.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Was die Durchschnittsjahre für den Etatsfaz, besonders bei den indirecten Steuern, betreffe (bei der directen Steuer sey von einem Durchschnitt nicht die Rede, weil sich diese nach dem Steuercapital richte), so irre sich der Abg. Zacharia, wenn er glaube, die Menge der Jahre verstärke die Wahrscheinlichkeit, daß der Ertrag der Zukunft, und zwar in einem Durchschnitt von drei Jahren dem Etatsfaz entsprechen werde. Man habe für das Budget die Jahre 1820, 1821 und 1822 zu Grunde gelegt. Die Resultate der Rechnungen des Jahres 1823 habe man von der Oberrechnungskammer kurz vor der Vorlage des Budgets erhalten, sie also, wenn man auch gewollt hätte, nicht mehr benutzen können: allein er würde sie auch nicht benutzt, er würde keinen Durchschnitt aus vier Jahren, sondern nur aus den bereits bemerkten drei Jahren gezogen haben, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Rechnungen zeigen, daß man im Jahr 1820 einen Ausfall hatte von 198,000 fl., daß sich im Jahr 1821 das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen beinahe hergestellt, daß man im Jahr 1822 einen Ueberschuß hatte, und zwar einen solchen, der das Deficit der beiden frühern Jahre deckte. Wenn man einen Durchschnitt machen wolle, so müsse man auch auf die Erträglichkeit der Jahre Rücksicht nehmen. Man habe im Jahr 1820 ein schlechtes Jahr, im Jahr 1821 ein mittleres Jahr und 1822 ein gutes Jahr gehabt, beson-
 gut rücksichtlich des Weins, der immer einen entschei-

denden Einfluß auch auf viele Rubriken der indirecten Steuern äußere, besonders auf den Zoll. Da nun die Jahre 1820, 21 und 22 im Durchschnitt den Ertrag eines mittlern Jahres darstellten und mittlere Jahre auch in der nächsten Budgetperiode im Durchschnitte nur zu erwarten seyen, so müsse er darauf bestehen, daß diese drei Jahre die Basis der Berechnung bilden. Rücksichtlich der Zölle trete ein eigenes Verhältniß ein, wovon er erst sprechen wolle, wenn die Discussion auf diese Position, die Bemerkung des Abg. Zachariä über das Cataster angehend, werde bekannt seyn, daß es bis jetzt keinem Staat gelungen sey, ein Cataster zu Stande zu bringen, das den Beifall aller Steuerpflichtigen habe. In Frankreich namentlich werde beinahe jedes Jahr über die Ungleichheit der Grundsteuer gestritten, und es sey durchaus nicht richtig, was der Abg. Zachariä bemerkt habe. Er halte unser Cataster für gut und für viel besser, als ein Cataster, welches auf der Bonitirung der einzelnen Grundstücke nach der Scholle beruhe. Er halte dieses System für fehlerhaft, vorzüglich wenn man es in einem Lande anwende, dessen Agricultur die größte Mannigfaltigkeit darbiete, indem nach diesem System eine Menge Verhältnisse, die auf den Ertrag Einfluß haben, nicht berücksichtigt würden und nicht berücksichtigt werden könnten. Verschiedene Verhältnisse, von denen der Abg. Zachariä gesprochen, welche bei Annahme der Kaufpreise ohne alle nähere Ermägung bedeutende Ungleichheiten veranlassen könnten, seyen in der Ausführung nicht unberücksichtigt geblieben. Bei den Revisionsversammlungen sey die Bevölkerung und ihr Verhältniß zum Güterstand, die große Zersplitterung der Güter, und viele andere Verhältnisse, die auf den Kaufpreis Einfluß haben, in Berathung gezogen worden. Um der

Kammer aus einem nahe liegenden Beispiel zu zeigen, was bei der Steueranlage nach der Güte der Scholle herauskomme, wolle er anführen, daß Beyersheim und Bulach, welche einen Boden von höchst mittelmäßiger Güte hätten, diesen nach unserm System höher versteuern, als andere Gemeinden den vortrefflichsten Boden und mit vollem Recht. In dem Kaufpreis drücke sich die gute Gelegenheit, alle ihre Producte zu verwerthen und durch die Milchwirthschaft viele Erzeugnisse auf hohe Preise zu bringen, vollkommen aus. Nicht halb soviel Steuer würden diese Gemeinden zu bezahlen haben, wenn man von der Güte der Scholle und dem Preis einiger Haupterzeugnisse des Ackerbaues ausgegangen wäre. Er wiederhole es, er halte im Ganzen unser Cataster für gut, und die Basis, worauf es gegründet sey, für die richtige. Daß in der Ausführung Fehler begangen worden seyen, daran werde niemand zweifeln. Eine ausführliche Verordnung bestimme, wie die Reclamationen erledigt werden sollen; sie seyen in ganzen Kreisen zur Zufriedenheit der Unterthanen bereits erledigt worden. Aus dem außerordentlichen Budget werde sich der Abg. Zachariä überzeugen, daß man, um diese Fehler rückwärts gut zu machen, eine außerordentliche Ausgabe von 194,000 fl. zu bestreiten habe.

Zachariä: Bei dem ersten Gegenstand seines Vortrags und der von dem Hrn. Staatsrath ertheilten Antwort wolle er nur kurz verweilen. Sein Zweck der Frage, ob das Resultat unserer Beratungen über die Einnahmen Hoffnungen für das außerordentliche Budget erwecken, sey der gewesen, daß er sonst bei der Grundsteuer einen besondern Antrag zu der Herabsetzung der-

selben machen würde, aber indem der Herr Staatsrath die 40,000 fl. übergangen habe, und insofern also unsern Hoffnungen einen Spielraum lasse, indem er auf der andern Seite erwäge, daß, was diese vorläufigen Ansätze betreffe, es am Ende auf das Resultat ankomme, werde, daß es besser seyn möchte, zu wenig anzugeben, damit man das Budget desto strenger einhalten könne, wolle er den ersten Gegenstand seines Vortrags, so wie den im Sinn gehaltenen Antrag auf sich beruhen lassen. Was das Cataster betreffe, so wolle er nicht auf die Vertheidigung des Grundsatzes eingehen, welchen er nach vielem Nachlesen und Nachdenken über diesen Gegenstand für den richtigen halte; denn Grundsätze gegen Grundsätze zu stellen, sey nicht ein Gegenstand parlamentarischer Debatten. Sein Zweck sey gewesen, die Fehler bei diesem Gegenstand von neuem aufzuregen. Es sey geschehen, daß manches, was in frühern Zeiten von einer Kammer verworfen, später für das Bessere erklärt wurde. Aber das müsse er bemerken, daß die beiden Beispiele, welche der Hr. Staatsrath zur Vertheidigung seiner Grundsätze anführte, gerade das Gegenteil zu beweisen scheinen, er führe an:

Daß in einer benachbarten Gemarkung der Werth der Grundstücke sich nach dem Kaufpreis so und so hoch gestellt hätte, während sie nach dem Grundsatz der Bonitirung oder der Schollen noch weit niedriger anzusetzen gewesen wären. Das sey aber eben der Grundfehler der entgegengesetzten Theorie, daß man nicht den Boden schätze, also nicht den Boden katastrire.

Warum werden in jener Gemarkung die Grundstücke so hoch angelegt? aus dem Grund, weil man zugleich das Gewerbskapital dieser Leute besteuert, weil hier also nicht der Boden bezahlt, sondern die

Menschen in Beziehung auf ihre Gewerbe und Gewerbsverhältnisse. — Sodann wurde eine besondere Thatsache weiter von dem Herrn Staatsrath angeführt, daß man schon vieles Geld auf die Peräquation verwendet habe; darauf sage er, daß, weil man schon vieles Geld darauf verwendet habe, es am besten seyn würde, nach andern Grundsätzen und einem andern Systeme den Plan von neuem anzufangen.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Der Boden bezahle nichts, sondern der, der den Boden besitze, müsse aus dem reinen Ertrage die Steuer entrichten, auf diesen komme es an. Den allgemeinen Grundsatz: Jeder steuere nach seinen Kräften, dürfe man nie aus dem Auge verlieren. Was die zweite Bemerkung wegen den Kosten betreffe, so habe ihn der Abg. Zacharia wahrscheinlich mißverstanden. Er habe nicht von den Kosten der Peräquation gesprochen. Wenn aber davon die Rede wäre, so müßte er sagen, man habe große Kosten gehabt, aber verhältnißmäßig kleine Kosten gegen diejenigen, welche durch eine Detail-Bermessung veranlaßt worden wären. Man habe beinahe in allen Gemeinden des Großherzogthums Bermessungen gehabt, die mehr oder minder richtig seyen. Es habe gar keinen Werth zu wissen, ob ein Grundstück einige Quadratschuhe größer oder kleiner sey. Eine solche Genauigkeit führe am Ende zu nichts. Er habe von den Kosten gesprochen, welche durch die Erledigung der Steuerreclamationen entstanden seyen, von den Steuerbeträgen, die man denjenigen Individuen, welche früher prägravirt waren, rückbezahlen lasse. Diese Rückerstattung komme in dem Budget der außerordentlichen Ausgaben vor, sie betrage für die Kreise, wo die Berichtigung geschehen, und für diejenigen, wo sie im Laufe dieser Bud-

getsperiode zu Ende komme, 194,000 fl. Schließlich glaube er, den Abg. Zacharia durch die Erklärung zu beruhigen, daß der ganze Ueberschuß, der sich bei dem ordentlichen Budget ergebe, zu Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Budgets primo loco verwendet werden würde.

Engeser: Er könne auch keinen andern Maßstab der Besteuerung finden, als den Ertrag; wie lasse er sich nun ausmitteln? Da gebe es auch keinen sichern Maßstab, als den Kaufpreis, und das Urtheil nach der Scholle halte er für unrichtig; daß unser Cataster gut sey, sey selbst in benachbarten Staaten anerkannt.

Es erfolgte hierauf der einhellige Beschluß, für das Jahr 1825

die Summe von . . .	2,200,650 fl.
für das Jahr 1826 . . .	2,202,850 „
„ „ „ 1827 , . .	2,204,950 „

als Reinertrag der directen Steuer für die drei Jahre zu bewilligen.

Für die Classensteuer wird jährlich gleichmäßig bewilligt 192,150 fl.

Accis- und Obm geld.

Koßhirt: Er möchte hier nur fragen, ob der Herr Staatsrath künftig die Durchschnitts-Berechnung nach den drei vorangegangenen letzten Jahren fertigen, oder welches Prinzip er sonst festsetzen wolle, indem doch ein gewisses festes Prinzip von der Versammlung anerkannt werden müsse.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: In der Regel würden die letzten drei Jahre angenommen, die dem Budget vorausgehen, vorausgesetzt, daß auch vom letzten Jahre die Rechnung vorhanden sey; die drei letzten

Jahre würden aber nicht genommen werden, wenn es unglücklicherweise drei schlechte Jahre seyn sollten; sie würden auch nicht genommen werden, wenn es glücklicherweise drei gute Jahre gewesen wären; in einem solchen Fall müsse man alsdann auf frühere Jahre zurückgehen, um nicht ein Budget zu erhalten, das entweder auf zu nachtheiligen oder auf zu glänzenden, unwahrscheinlichen Voraussetzungen beruhe.

Rosshirt: Aus dieser Aufklärung abstrahire er folgende Regel und Ausnahme; als Regel stehe fest, daß, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse die Annahme der Wahrscheinlichkeit für die Zukunft trüben, die drei letzten Jahre zur Durchschnitts-Berechnung angenommen werden, daß auf der andern Seite, wenn diese drei Jahre entweder unverhältnißmäßig gut oder schlecht gewesen, auf die zunächst liegenden guten und schlechten Jahre nach Bedürfnis zurückgegangen werden solle.

Nach geschlossener Discussion wird mit Einstimmigkeit

die Position auf Accise mit jährlichen 217,000 fl. genehmigt; sodann werden

für Wein-Ohmgeld 256,000 fl. jährlich,

und für Bier-Malz-Accis und Ohmgeld
108,000 fl. jährlich

bewilligt.

Es kommt sofort der Commissionsantrag auf Aufhebung der Bier-Malzaccise zur Sprache.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Er sey ermächtigt, zu diesem Vorschlage der ständischen Commission die Einwilligung der Regierung zu erklären. Er gehe dahin, die Malzaccise aufzuheben, und in Zukunft Bieraccise und Ohmgeld nach dem Produkt zu erheben. Die

ser Vorschlag führe zugleich auf zwei weitere, nämlich die Essig-Malzacise ganz abzuschaffen, die nur einen unbedeutenden Betrag von 2000 fl. im Durchschnitt liefere, und die Accise von dem Malz aufzuheben, welches die Branntweinbrenner nöthig hätten, besonders wenn sie Kartoffelbranntwein brennen. Die Regierung gebe ihre Einwilligung zu diesen Veränderungen aus folgenden Gründen:

1) werde die Verwaltung dadurch vereinfacht; indem nunmehr die Visitation der Mühlen ganz aufhören könne, die, nachdem die Fruchtaccise schon früher aufgehoben worden, nur noch wegen der Malzacise erforderlich gewesen seye.

2) Durch diese Veränderung werde den Gewerben mehr Freiheit gegeben.

Wegen Versteuerung des Biers, Branntweins und Essigs nach der Malzacise, habe man bisher den Bierbrauern und den Besitzern großer Güter, die größtentheils das Branntweinbrennen als Nebengewerb betreiben, nicht erlauben können, sich eigene Schrotmühlen anzuschaffen. Die Regierung erkenne in diesen Vorschlägen eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen Gesetzgebung über die indirecten Steuern an, sie glaube um so mehr einwilligen zu können, da der Ausfall nicht groß seyn werde, und durch die Erhöhung der Biermalzacise von 30 fr. per Fuder gedeckt werden könne.

Wird: Die häufigen und gewöhnlichen Accisdefraudationen, hätten besonders in dem Malz ihren Grund. Es sey ihnen schwer auf die Spur zu kommen, weil die Müller mit colludiren. Es werde also die Ausführung dieses Vorschlags nicht nur auf die Moralität des Volks, sondern auch auf unsere Finanzen

und die Gewerbe guten Einfluß haben. Die Bierbrauer beschwerten sich, daß sie durch diese Malzaccise zu oft gehemmt würden. Man könnte vielleicht glauben, daß es auf die Viertare nachtheiligen Einfluß haben könne, aber dieß könne unmöglich seyn. Die Biersieder hätten bei den gegenwärtigen niedern Preisen der Früchte ungeheuer und mehr Vortheile, als jedes andere Gewerbe.

Grimm und Lorenz unterstützen ebenfalls den Antrag, ersterer mit der Bemerkung, daß eine Petition der Bierbrauer in Mannheim vorliege, die darum bitten.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Die Commission habe zugleich bemerkt, daß die Ausgaben in diesem Fall um 800 fl. vermindert werden könnten.

Es werde nämlich an die Müller, welche über das von ihnen geschrotene Malz Register führen müßten, für jeden Sack Malz 2kr. bezahlt, eine Ausgabe, die für die Zukunft allerdings weg falle. Uebrigens werde die Regierung wegen diesen Aenderungen ein besonderes Gesetz vortragen, welches zugleich die weitem umfassen werde, die wegen dem außerordentlichen Budget die Zustimmung der Kammer erhalten müßten.

Für Branntweinaccise werden einhellig bewilligt jährlich 15,000 fl.

Branntwein = Kesselgeld.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Diese beiden Positionen stünden in so enger Verbindung, daß man sie eigentlich für eine ansehen müsse. Es stehe jedem Branntweinbrenner frei, ob er eine Aversalsumme als Kesselgeld bezahlen wolle, oder die Accise nach dem Inhalt des Kessels, und der Zeit seiner Benutzung. Wenn daher eine Position steige, so falle die andere.

Durch Beschluß der Kammer wird diese Position mit jährlichen 15,000 fl. bewilligt.

Für Essig-Malz-Accise, welche wegfallen wird, bewilligt die Kammer einstweilen die dafür angelegten jährlichen 2,000 fl.

Für Schlachtviehaccise 271,000 fl.

Für Immobilien- und Erbschaftsaccise 266,000 fl.

Für Accise von den Consumptionen der Weinhändler und Weinproduzenten 17,000 fl.

Sämmtlich diese Positionen werden mit Stimmen-einhelligkeit angenommen.

Zollgefälle.

a) Durchgangszoll.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Der Durchschnitt sey hier 107,385 fl. Es seyen aber nur 100,000 fl. angenommen worden, weil es die Verhältnisse des Landes rätlich machten, was auch zum Theil bereits geschehen sey, den Transitzoll auf verschiedenen Straßen herabzusetzen, und besonders auf der Hauptstraße der Länge des Landes nach.

Bölcker: Es sey um so nöthiger, daß diese Verbesserung bald eintreten werde, weil nur dadurch das handelnde Publikum in Stand gesetzt werde, die Concurrenz mit dem Auslande zu halten, dem Allgemeinen würde es nicht minder entsprechend seyn, besonders müsse er aber noch den Wunsch aussprechen, daß der Transitzoll künftig bei einem Hafen des Rheins, wie dem andern erhoben werde, und die Ausnahmen wegfallen. Es sey unrecht, wenn man in Mannheim 10 fr. und in Ottenheim 20 fr. bezahlen müsse. Er sey auch

überzeugt, daß die Regierung, wenn es zu ihrer Kenntniß gekommen sey, darauf Bedacht nehme.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Das hänge von der Regulirung der Schiffahrts = Angelegenheiten ab, der Ottenheimer Hafen habe zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, übrigens seye diese Forderung billig, und werde darauf die geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Position mit 100,000 fl. wird mit Stimmeneinhelligkeit bewilliget.

b) Eingangszoll.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Voeckh: Der Eingangszoll sey im Jahr 1822—1823 bedeutend höher, als in den beiden vorhergehenden Jahren, wovon der Durchschnitt ungefähr 255,000 fl. betrage, man habe 286,000 fl. angesetzt, vielleicht zu viel, in Erwägung der Veränderungen, welche die Interessen des Landes fordern dürften. Es seye allgemein bekannt, welche Zollerhöhungen in den Jahren 1822—1823 statt gefunden; daß man die frühern niedern Zollsätze bei vielen Artikeln zurückwünsche; allgemein bekannt, wie wünschenswerth es sey, mehrere andere Artikel auch bei der Ausfuhr zu erleichtern. Die Regierung würde nicht im Stande seyn, diesen Wünschen zu entsprechen, wenn man die Etatsposition höher setze. Ihre Absicht gehe dahin, Erleichterungen eintreten zu lassen, und hierin so weit zu gehen, als der Etatsatz nur immer erlaube.

Böcker: Wenn auch, wie er nicht zweifle, die längst ersehnte Maßregel für das handelnde Publikum eintrete, daß man statt den hohen Zöllen, die niedern Zollsätze bekomme, die seiner Zeit dem Lande von großem Nutzen wären, so seye er überzeugt, daß sie nicht

nur nicht weniger, sondern noch mehr eintragen als bisher; wenigstens könne es dem, der unsere frühern Zollsätze mit den Zöllen unserer Nachbarstaaten vergleiche, nicht entgangen seyn, daß unsere niedern Zölle mehr eintragen haben, als die hohen in den Nachbarstaaten. Nach allen diesen bewillige er recht gerne diesen Betrag.

Kaltenbach: Die Kaufleute würden dann auch weniger einschmuggeln.

Wolf: Die Schmuggler sollte man aber auch alsdann unnachsichtlich bestrafen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: An Strafen fehle es nicht, wenn man die Schmuggler entdeckt. Er sey überzeugt, daß wenn auch unsere hohen Zölle beibehalten würden, der Ertrag vom Jahr 1822 und 1823 nicht haltbar sey. Die allgemeine Erfahrung bestätige, daß die indirecten Abgaben im ersten Jahr am meisten einbrächten, denn in dieser Zeit hätten die Steuerpflichtigen die Mittel und Wege, sich der Abgabe zu entziehen, noch nicht gefunden, die sie später entdeckten. Dazu komme, daß das Jahr 1822 ein gutes Weinjahr gewesen.

Worauf einhellig beschlossen wurde, diese Etatsposition mit 286,000 fl. zu bewilligen.

c) Ausgangszoll.

Sulzer: Er finde sich veranlaßt, hier einiges zu bemerken, was besonders die Bewohner an der Grenze der Schweiz betreffe. Dieselben zahlen von jeder Traget Gemüßwaaren, die sie ins Ausland bringen 2 fr. und lösen dafür zuweilen kaum acht bis 10 fr., ob sie gleich solche 2 — 3 Stunden weit herbringen. Diese Abgabe trage der Regierung durchaus nichts ein, da der Zoller oder Accisor seine Gebühr davon erhebe. Er trage daher darauf an, die Regierung möchte diesen

lästigen Zoll aufheben, und hoffe von der Kammer, daß sie ihn hier unterstützen werde.

Sulzberger, Kreuter und mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Die Bemerkung des Abg. Sulzer sey nicht unwichtig. Es würden kleine Zollsätze erhoben, die vielleicht eben so viel kosten, als sie tragen. Es sey natürlich, daß man die Belohnung der Zoller nicht bloß nach dem Geldbetrag regulieren könne; der auf Nebenstationen oft sehr unbedeutend seye, dem Zoller aber viel Mühe und Arbeit verursache, die man durch eine fixe Gebühr für jedes Zollbillet belohne. Es liege im Plan der Regierung, alle solche unbedeutende Zollsätze ganz abzuschaffen, wodurch alsdann dieser Beschwerde mit werde abgeholfen werden.

Böcker: Die Zusicherung des Hrn. Regierungskommissärs in Beziehung auf den Ausgangszoll, daß er erleichtert werde für diejenigen Produkte, welche ins Ausland gehen, werden dem größten Theil des handelnden Publikums sehr erfreulich seyn. Er gebe sich also der Hoffnung hin, daß dieser Ausgangszoll so gestellt werde, daß ihn jeder gern bezahle, und daß solcher nicht in dem hohen Maaße bleibe, wie es bisher bei mehreren Artikeln der Fall gewesen, indem man selbst Mühe gehabt habe, mit andern Ländern die Concurrenz zu halten.

Es wurde diese Position mit 169,000 fl. einhellig bewilligt.

d) Rhein-Defroi.

Schnezler: Die Commission berühre im §. 22 einen Gegenstand wegen Einrichtung eines Zoll-Bureau bei Breisach, da auf französischer Seite seit mehreren Jahren eines sich befinde.. Die Regierung habe auch

im Sinn gehabt, eines zu errichten, hätte aber Schwierigkeiten gefunden. Er sey aber von dem Magistrat in Breisach angegangen worden, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und er wüßte daher nur zu erfahren, was Breisach zu hoffen habe, was selbst das Interesse des Landes betreffe, da die oberländer Schiffer obnehin in ihrem Gewerbe wegen denselbigen Gesetzen gehemmt seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: Breisach habe eigentlich gar nichts zu erwarten, es habe kein Recht auf eine Zollstation. Die Sache liege noch in Berathung und er könne sich daher hier nicht weiter darüber aussprechen.

Böcker: Es würde allerdings zu einer Einnahme Gelegenheit geben, wenn man dieses Octroi bei Breisach einführt; in wie weit es nöthig sey, wolle er jetzt nicht entwickeln. Es wäre freilich zu wünschen, daß das Octroi, das jetzt von der französischen Seite bezogen werde, nicht statt habe, sondern es wäre besser gewesen, wenn man zu gleicher Zeit mit den Franzosen diesen Zoll erhoben hätte, es würde einigermaßen Entschädigung gewesen seyn, für die Güter, die bisher zu Land gekommen seyen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Boeckh: In finanzieller Beziehung sey die Sache nicht wichtig, das Octroi, das man erheben könne, werde sehr unbedeutend seyn. Wichtiger sey die Sache in Beziehung auf die Handels-Verhältnisse.

Hierauf erfolgt der einhellige Beschluß der Kammer, diese Position mit 27.000 fl. zu bewilligen.

e) Wasserzoll auf Nebenflüssen.

Koschirt: Bei dieser Gelegenheit müsse er erinnern, daß Heidelberg gegen Mannheim unverhältnißmä-

fig hoch angefetzt sey. Es komme dieses aus den 1770ger Jahren her, aus Verhältnissen, wo Bevorrechtungen der Stadt Mannheim ertheilt worden seyen. Es sey zu erwarten, daß mit dem Verschwinden dieser Verhältnisse das Drückende, was noch auf Heidelberg liege, entfernt werde.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Auch diese Sache liege gegenwärtig in Berathung und die Regierung werde sie nach Recht und Billigkeit entscheiden.

Bölcker: Es sey zu wünschen, daß wenn der Stapel in Mannheim noch ferner bestehe, er für das Ausland, aber nicht für die benachbarten Städte existire.

Klinckel: Die Wasserzölle seyen sehr hoch. Während die Güter, die von Mannheim ausgehen, höchstens 8 fr. bezahlen, müßten die von Heidelberg 30 fr. entrichten.

Hierauf wurde einhellig beschlossen, diese Position mit 67,000 fl. zu bewilligen.

Verschiedene Einnahmen.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Diese Einnahmen bestünden vorzüglich aus Strafen.

Koschirt: So sehr zu wünschen sey, daß diese Einnahme so selten als möglich vorkommen möge, so müsse er doch bemerken, daß hier eine unverhältnißmäßige Abstufung nach dem Durchschnitt angenommen sey, denn dieser gebe 23,000 fl. an.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voeckh: Im Jahr 1820 sey der Ertrag 17042 fl. gewesen, allein darunter befänden sich 5591 fl. Reste. Es könne nur in Anschlag gebracht werden, was eigentlich eingehe, nur dieser Betrag gehöre in das Budget. Das zweite Jahr habe 12,406 fl. und das dritte Jahr 13963 fl. abgeworfen, das mittlere Jahr habe man als Maßstab gewählt, und

die Strafen zu 12,000 fl. angenommen, was wohl angemessen seyn werde, da sich die Strafen, nach Herabsetzung der hohen Zölle bedeutend mindern dürften. Die von dem Abg. Kofshirt bemerkte Summe von 23,000 fl. beziehe sich zugleich auf die außerordentlichen Einnahmen. Er habe mit dem Hrn. Berichtserstatter die einzelnen Verzeichnisse, welche bei der Oberrechnungskammer darüber vorhanden seyen, eingesehen, und dieser habe die Ueberzeugung erhalten, daß der größte Theil dieser außerordentlichen Einnahme aus durchlaufenden Posten bestehe, vorzüglich in Necessen der Erheber und Verrechner. Die wirklichen, bei der indirecten Steuer-Administration selten vorkommenden außerordentlichen Einnahmen habe man zu 2000 fl. überschlagen, eher zu hoch als zu nieder.

Es wurde sofort diese Position mit 14000 fl. einhellig bewilliget.

Für Lasten und Verwaltungskosten für die indirecten Gefälle werden 34,200 fl.

Für eigentliche Verwaltungskosten (Aufsichtspersonal) 39,000 fl.

Für Gebühren der Erheber 147,500 fl.

Für sonstige fixe Gehalte 4000 fl.

Für Belohnung an die Amts- Revisoren wegen Berechnung des Immobilienaccises 3600 fl. und nach Abzug jener 800 fl., welche früher an die Müller wegen Controllirung des Malzes bezahlt worden, 2800 fl.

Für Impressen 2800 fl. und

Für Gerichtskosten 500 fl.

bewilliget.

Außerordentliche Ausgaben.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelch: Unter diesen

Ausgaben seyen auch die Kosten für die Unterhaltung aller Baulichkeiten, welche für die Steueradministration nöthig seyen, begriffen, ferner alle Ausgaben, worüber keine besondere Position eröffnet sey, und die man ihrer Unbedeutendheit wegen zusammen geworfen habe.

Worauf der Beschluß erfolgte: Die angesetzten 12000 fl. zu genehmigen.

Die sämmtlichen auf der indirecten Steuer haftenden Lasten und Verwaltungskosten betragen 242,800 fl. wornach als Reinertrag der indirecten Steuern die Summe von 1,587,200 fl. jährlich bleibt, welche im Ganzen von der Kammer einstimmig bewilligt werden.

Straßengeld.

Wird: So wenig er ein Freund von Anträgen sey, so sehe er sich doch veranlaßt, hier einen zu machen, weil er nach seiner Ueberzeugung auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhe und die ärmere Klasse betreffe. Es sey bekannt, daß diejenigen Landleute, welche ihre eigenen Produkte zu Markte bringen, chausseegeldfrei seyen, wenn sie von dem Ortsvorstand ein Zeugniß darüber vorweisen, daß es ihre eigenen Produkte seyen, dagegen müssen diejenigen ärmern Landbewohner, welche nicht so viel eigene Früchte haben, um eine eigene Fuhr damit belasten zu können, von denen oft 2 — 3 zusammenstehen und eine eigene Fuhr nehmen, das Chausseegeld bezahlen. Es sey aber der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, daß auch diese letztern frei seyen, und er wiederhole daher seinen Antrag, daß deshalb die nöthige Bitte an den Großherzog erlassen werden möchte.

Klingel, Sembrodt, Kreuter, Kaltenbach, Engeser, von Merhart, Sattler und Andere unterstützen den Antrag, Kaltenbach mit der Bemerkung, daß es zu wünschen wäre, daß man auch die Einwohner in den obern Gegenden, die ihre Früchte ins Ausland führen, Straßengeld frei ließe.

Hr. Reg. Comm. Staatsr. Voelckh: Was der Abg. Wild bemerkt habe, sey billig, und es werde darauf ankommen, wie sich die Sache ausführen lasse. Er sey übrigens nicht instruir, um darüber eine Erklärung der Regierung abgeben zu können. Das, was der Abg. Kaltenbach bemerkt, sey allerdings wünschenswerth, es wäre aber noch so vieles wünschenswerth, z. B., daß gar kein Chausseegeld erhoben würde.

Wölcker: Dieser Antrag werde keinen großen Ausfall im Chausseegeld machen. Es sey bekannt, daß bisher von eigenen Früchten, wenn sie im Lohn auf den Markt gefahren werden, das Chausseegeld habe bezahlt werden müssen, und man habe leider erfahren, daß Leute bestraft worden seyen mit solchen Summen, die ihren Erlös absorbirten; sie hätten den Rekurs ohne Erfolg ergriffen. Er unterstütze daher den Antrag des Abg. Wild.

Wild: Er glaube, daß es gut dadurch ausgeführt werden könnte, daß man die nämliche Maßregel eintreten lasse, welche bei denen statt findet, die ihre eigenen Früchte mit eigenen Führen auf den Markt bringen, daß der Ortsvorsteher ein Zeugniß ausstellen müsse, daß es arme Leute und die Früchte ihr eigenes Erzeugniß seyen.

Engeser: Diese seyen schon an mehreren Orten frei.

v. Merhart: Der Abgeordnete Engeker scheine sich zu irren, indem alle die, welche Früchte nicht mit eigenen Fuhren auf den Markt führen, nicht frei seyen.

Bölcker: Der Unterschied, der hie und da statt finde, liege in der Undeutlichkeit der Gesetze.

Wild: Diesem könne er übrigens nicht beistimmen, wenn man sagen wolle: es sollen alle Fuhren frei seyn, welche aus einem Orte Früchte auf den Markt führen. In jedem Ort könnten solche Fuhren auch die Früchte der Reichen auf den Markt führen. Nur die ärmere Klasse, die keine ganze Fuhre mit ihren Früchten belasten könne, solle chausseegeldfrei seyn.

Zachariä: Der Antrag des Abgeordneten Wild sey so billig, daß wohl darüber, daß er in Wirklichkeit treten sollte, nur eine Stimme seyn könne. Auch der Hr. Reg. Commissär habe dieß anerkannt.

Der Antrag sey von so einleuchtendem Werth, daß er keiner nähern Beleuchtung bedürfe. Er spreche deswegen bloß von der Form der Verhandlung. Die Sache müsse, streng genommen, den weitläufigen Weg gehen, und die Kammer könnte höchstens nach frühern Beispielen eine Bitte an den Großherzog beschließen. Allein die Erklärung des Hrn. Staatsr. Voech, daß er nur einstweilen nicht instruiert sey, könnte wohl die Wirkung haben, daß man die Sache bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt lassen könne, wo er mit einer entsprechenden Erklärung auftreten würde, daß durch eine reglementäre Verfügung, nicht erst durch ein Gesetz, die Sache ausgemacht werde. Es sey nicht sowohl von einer neuen Bestimmung, als von der Rechtsanwendung des Gesetzes seinem Geiste nach die Rede.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Es werde genügen, wenn man diesen Wunsch im Protocoll niederlege. Es werde bei der Regierung darüber berathen werden, und man dürfe versichert seyn, daß sie jedem billigen Wunsche gerne entspreche.

Es wurde hiernach beschlossen, den Antrag des Abgeordneten Wild ins Protokoll niederzulegen, und für das Straßengeld jährlich 173,000 fl. in Einnahme zu bewilligen; worauf sofort über das ganze Einnahmsbudget abgestimmt, und

für das Jahr 1825	.	.	7,209,815 fl.
„ „ „ 1826	.	.	7,202,015 fl.
„ „ „ 1827	.	.	7,322,315 fl.

mit Stimmeneinheit bewilligt wurden.

v. Merhart: Nachdem man nun über die Einnahmen und Ausgaben abgestimmt habe, erlaube er sich, die Kammer auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, welcher nach seiner Ueberzeugung die Würdigung derselben verdiene. Er betreffe das Ohmgeld. Der Bezug desselben sey gegen den Grundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten, und sey um so auffallender, als man von einem Fuder Wein, das 50 und weniger Gulden koste, eben so viel Ohmgeld bezahlen müsse, als von einem Fuder Wein, das 4 — 500 fl. werth sey. Die Größe des Ohmgeldes stehe daher in keinem Verhältniß mit dem Werth des Weines, und sey um so drückender, als die Weine in ihren Preisen, da sie, wegen den bestehenden Impots und hohen Eingangszöllen der Nachbarstaaten in das Ausland nicht mehr gehen können, noch mehr herabsinken müssen, was für die Weinproducenten besonders hart sey. Es wäre daher sehr wünschens-

werth, besonders für die obern Gegenden des Landes, wenn man ein graduirtes Ohmgeld einführt. Dieses halte er deswegen für billig, weil es dann nach dem Werth des Weins erhoben würde. Es würden hierdurch auch die Controllanstalten nicht vermehrt, weil der Wirth doch beim Ankauf seines Weines den Kaufpreis angeben müsse, wo sodann zu gleicher Zeit auf das Ohmgeld Rücksicht genommen und dieses mit dem Accis erhoben werden könnte. Aus diesem Grunde, und weil dadurch eine bedeutende Erleichterung für den Weinproducenten erfolgen würde, wiederhole er den Antrag, den Großherzog zu bitten, statt des fixirten Ohmgeldes ein in Klassen getheiltes einzuführen.

Der Antrag wurde mehrfällig unterstützt, besonders von dem Abg. Zembrod t, welcher die angeführten Ungleichheiten bei der bisherigen Art kurz wiederholte.

Hr. Reg. Comm. Staatsrath B o e c h: Hinsichtlich der Accise sey indessen auch schon der entgegengesetzte Antrag gemacht worden, nämlich der, solchen nicht nach Klassen zu erheben, sondern einen fixirten Accis einzuführen. Diese Motion werde im Interesse eines bedeutenden Theils des Seekreises gemacht, das lasse sich nicht läugnen.

v. M e r h a r t: Er wolle solches auch keineswegs läugnen, denn nur im Seekreis stehe das Ohmgeld wegen den so sehr gesunkenen Weinpreisen in keinem Verhältniß, nicht selten betrage das Ohmgeld $\frac{2}{3}$ des Ankaufpreises. Er wiederhole daher seinen Antrag.

Es wurde beschlossen, diese Motion zur vorläufigen Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Hierauf kam das Aufлагengesetz selbst zur Berathung, welches der Präsident verliest.

Böcker: Er frage, ob das Gesetz, da einige Abänderungen beschlossen worden, jetzt schon oder erst beim außerordentlichen Budget, welches auf diese Abänderungen Rücksicht nehmen werde, zur Abstimmung komme.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Weil über die Abänderungen ein besonderes Gesetz gegeben werde, so könne dieses Gesetz jetzt gleich angenommen werden. Der Art. 2. setze voraus, daß sich Veränderungen ergeben würden.

Böcker: Es werde wohl die Ermächtigung für die Regierung fortbestehen, bei den Handelsverhältnissen nach ihrer Einsicht zum Besten des Landes zu wirken.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boeckh: Das könne wohl nicht anders seyn. Die Regierung müsse von dem Recht, provisorische Verfügungen zu treffen, immer Gebrauch machen. So lange die Zollsätze der Nachbarstaaten veränderlich seyen, müßten es auch die unsrigen seyn; das Land wäre übel berathen, wenn die Regierung hierin nach Umständen zu handeln verhindert seyn sollte.

Rosshirt: Der Abgeordnete Böcker habe Recht, weil auch verschiedene Zusicherungen auf Herabsetzung der Zollpositionen gemacht wurden, die dann die Regierung im Geiste jenes Gesetzes von selbst vollziehen könne.

Das Aufлагengesetz wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit, auf die vom Präsidenten gestellte Umfrage, angenommen. — Das Gesetz selbst ist nebst dem, in Gemäßheit der beschlossenen, und von der hohen Regierung

zugegebenen Abänderungen aufgestellten Budget für die
Periode 1825, 1826 und 1827, in der
Beilage Nr. 2.
enthalten.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der vierte Sekretär:

Dr. Kern.

v. Merhart.

Beilage No. 1. zum Protokoll v. 4. Mai 1825.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Aufhebung der Consum-
tions-Accise von dem Producenten,

und

die Verwandlung der Consumtions-Accise der Wein-
händler in ein jährliches Aversum betr.

Erstattet

durch den Abgeordneten Schlundt.

So unverkennbar aus diesem, von der hohen Regie-
rung der zweiten hohen Kammer vorgelegten Gesetzesent-

wurf, die väterlichen Absichten unsers erhabenen Regenten, und der Wille der hohen Regierung, die von den Großherzoglichen Unterthanen zu tragenden Lasten nach dem Maaß der Kräfte möglichst zu vertheilen, auch bei diesem Gegenstande hervorleuchtet, und so sehr sich auch die Abgeordneten der Großherzoglichen Staats-Angehörigen freuen, so wie in allen Fällen, als auch bei diesem gnädigen und weisen Bestreben mitwirken zu können, so findet doch Ihre Commission, meine Herren! deren Ansichten hierüber ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, mehrere Schwierigkeiten bei der Ausführung einer Sache, welche tief in die Verhältnisse der Weinproducenten, so wie in die des Weinhändlers eingriffen, und mehr zum Nachtheil des erstern, als des letztern wirken. Denken wir uns die dermalige Lage des Landmanns überhaupt, insbesondere die, des Weinproducenten, so werden wir leicht einsehen, daß derselbe bei Ermanglung alles Credits zur Kapital-Aufnahme, bei Befriedigung seiner und der Seinigen Bedürfnisse seine Zuflucht zum Vorgehen muß.

Um dem Geldwucherer nicht in die Hände fallen zu müssen, wählt er sich von denen, von welchen er seine Bedürfnisse bezieht, denjenigen, welchem er das größte Zutrauen schenkt, er sey Gerber, Schuhmacher oder sonstiger Gewerbsmann, von diesem bezieht er nicht nur die Bedürfnisse seines Fachs, sondern er nimmt auch in Geldnöthen dessen weitere Hülfe und Unterstützung in Anspruch, in der Hoffnung, und mit dem Versprechen, ihn von dem Erlös seines Herbstsegens wieder ehrlich zu bezahlen; bei jetzt stöckendem Weinhandel kann aber dieser Herbstsegens nicht verkauft wer-

den, und es bleibt beiden Theilen nichts übrig, als daß der Geschäftsmann dem Weinproducenten seinen neuen Wein nach dem laufenden Preis abkauft, und sich mit ihm berechnet.

Um dieses thun zu können, ohne daß er beim Einlegen dieses Weins, bei Entbehrung seines, von seinem Mitbürger zu fordernden Guthabens auch noch ein, öfters nicht unbedeutendes Geld für Accis zahlen muß, löst derselbe ein Weinhandlungspatent, zahlt in verschiedenen Terminen die darauf haftenden Abgaben an die Staatskasse, so wie an die Gemeindskasse, baut diesen neuen Wein, zieht ihn alt, und hofft bei glücklicher Herstellung freien Verkehrs, einen Sparpfennig für sich und seine Familie zu haben. Dieses ist die erste Gattung vermüßigter Weinhändler, läßt sich wohl erwarten, daß ein solcher Weinhändler dieses kostspielige Ersparniß durch Selbstgebrauch consumiren, und durch öfteres Zapfen schaal und kraftlos machen werde?

Eine zweite Gattung Weinhändler sind diejenigen, welche mehr den Namen eines Producenten, als den eines Weinhändlers verdienen. Dieser hat neben seiner Profession, die er mit Handwerksgesellen treibt, einen oder mehrere Weinberge, oder wie man es nennt „Rebländer“, seine Hoffnungen und Wünsche haben sich nach seinem Bedürfniß ausgesprochen, und er hat ein größeres — öfters ein viel größeres Faß gelegt, als sein Herbstseggen es erfordert hätte; da es ihm an Gelegenheit fehlt, diesen seinen neuen Wein verkaufen zu können, so sieht er sich veranlaßt, dieses Faß nicht halb, oder zu $\frac{3}{4}$ leer liegen zu lassen, er kauft sich entweder Trauben oder Most sogleich im

Herbst, füllt sein Faß nicht nur, sondern kauft noch etwas mehr, damit er solches nach dem ersten Ablass voll erhalten kann, freut sich der Früchte seiner Sparsamkeit, hegt mit erstem gleiche Hoffnungen, und blickt mit Beruhigung auf den Gegenstand der Hülfe für seine Kinder, welche mit dem Wein zum männlichen Alter heran wachsen, weit entfernt, solchen durch Selbstgebrauch zu vergeringern, will derselbe je Sonntags, oder bei einer sonstigen Veranlassung ein Glas Wein genießen, so thut er es im Wirthshaus, in Gesellschaft anderer guten Freunde, und sein Weinfass ist nicht einmal angestochen.

Eine dritte Gattung vermüßigter Weinändler sind diejenigen, welche Rebländer haben, die nicht auf ihrer — oder der benachbarten Orts. — sondern auf dritter Gemarkung liegen, den Ertrag von diesen sollen sie, ob es gleich ihr eigenes Product ist, bei der Einkellerrung veraccisen, um denen hiemit verbundenen Unannehmlichkeiten nicht unterworfen zu seyn, lösen dieselben, die für die Staats- und Gemeindskasse, auf einem Weinhandlungs-Patent haftende Abgabenn nicht scheuend, ein solches, und bekommen hiedurch, da sie von ihrem sonstigen Gewerb für sich und ihre Gewerbs-Gehülffen ebenfalls eine nicht unbedeutende Steuer zahlen müssen, ein beträchtliches Gewerbesteuerkapital; auch von diesen läßt sich's nicht erwarten, daß sie die Früchte ihres Fleißes, welche sie, wie es bei den meisten dieser Producenten der Fall ist, mit noch sonstigen Opfern erkaufen müssen, durch Selbstgebrauch vergeuden werden.

Eine vierte Gattung von Weinählern sind diejenigen, welche ziemlich viel Weinberge besitzen, und zu

der Zeit, als der Weinabsatz bedeutend gewesen, zu ihrem eigenen Product, Wein eingekauft, und somit einen wirklichen Weinhandel getrieben, und ihre Patente und Consumsteuer gern und mit Vergnügen bezahlt haben; die Umstände haben sich zu ihrem großen Nachtheil geändert, sie sind nicht mehr im Stande ihr eigenes Product verwerthen zu können, sind daher weit entfernt, Wein zu kaufen, dessen ungeachtet vermehrt sich ihr Weinvorrath mit ihrem eigenen Product von Jahr zu Jahr, und da sie nun einmal als patentirte Weinändler aufgeführt sind, so müssen sie, wenn sie nicht eine große Summe Geldes für Accis auf einmal zahlen sollen, Weinändler bleiben, und ob ihr Weinvorrath gleich größtentheils eigenthümliches Product ist, von Zeit zu Zeit ein höheres Patent lösen, mithin auch neben der Gewerbesteuer für ihre Person und ihre Gewerbsgehülfen von Zeit zu Zeit eine vermehrte Abgabe in die Staats- und Gemeindskasse für ihren sogenannten Weinhandel zahlen. Daß, wenn dieses nicht die nachtheiligsten Folgen für ihr Familienwohl haben soll, ein solcher Weinändler nüchtern seyn und bleiben muß, lehrt die tägliche Erfahrung.

Die fünfte Gattung Weinändler sind die sogenannten Ehren-Weinändler. Diese Gattung mag allerdings hiebei mehr zur Absicht haben, sich ihren Tischwein selbst zu ziehen, als einen Weinhandel zu treiben.

Erwägt man aber, daß hiedurch ein Product, welches dormalen so selten Abgang findet, dem Producenten abgenommen wird, und derselbe Geld dafür bekommt, auch von einem solchen Weinändler hiedurch ein Beitrag zur Abgabe in die Staats- und Gemeindskasse gegeben wird, und es allgemein anerkannt ist, daß

die producirende Klasse alle Unterstützung verdient, so ist zu wünschen, daß diese Gattung Weinhändler nicht allzustark wegen diesem Geschäft belastet werde, weil zu erwarten steht, daß solche dieß Geschäft unterlassen, und obenbemeldte Vortheile aufhören werden.

Endlich die sechste Klasse Weinhändler sind diejenigen, deren ausschließliches Geschäft der Weinhandel im eigentlichen Sinn ist, Handelshäuser in diesem Fach, welche Reisende ausschicken, und hiedurch diesem ihren Geschäft eine solche Ausdehnung geben, daß vorbenannte 5 Gattungen Weinhändler abhängig von ihnen sind. Glück denjenigen, die in dieser Lage sind, sich hiedurch Nutzen zu verschaffen, und Dank ihnen, daß durch sie mancher Gulden Geld in's Land kommt, wodurch der Noth im allgemeinen einigermaßen gesteuert wird.

Obgleich diese, die nun auf dieses Geschäft gelegt werden sollende neue Last am leichtsten tragen können, so verdienen sie doch auch in mancher Hinsicht möglichste Vergünstigung, indem sie diejenigen Männer sind, welche sowohl dem einfachen Producenten, als auch vorbenannten 5 Gattungen sogenannter Weinhändler zu ihrem Geld verhelfen.

Hierin liegen die Gründe, welche Ihre Commission veranlassen, der 2ten hohen Kammer die Annahme des uns vorgelegten Gesetzesentwurfs mit einer nähern Erörterung und nöthig scheinenden Modification des 2ten Art. vorzuschlagen.

Art. 1.

bleibt unverändert.

Art. 2.

wäre dahin abzuändern:

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an statt der Accise von dem wirklich consumirten Weinquantum ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 fr. zu bezahlen, das sich für jedes männliche Familienmitglied über 18 Jahr um 50 fr., und für jedes weibliche von gleichem Alter um 25 fr. erhöht, hiervon sind auch dessen Hausgenossen nicht ausgeschlossen, welche mit ihm an ein und eben demselben Tische essen.

Handwerksgesellen aber sind gänzlich frei. Auch hat der Landwirthschaft treibende Gewerbsmann von seinen übrigen Dienstboten nicht mehr als einen Knecht mit 50 fr. und eine Magd mit 25 fr. seinem Consumo-Aversum beizuschlagen.

Art. 3.

bleibt unverändert.

Art. 4.

desgleichen.

Schl u n d t.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll vom 4. Mai.

L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen u. Hanau u. u.
haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen ge-

schehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2.

Alle dormalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, soweit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

~~~~~

# Staats-Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827.

| Einnahme.                                                                                               | 1825.            |                               |                | 1826.            |                               |                | 1827.            |                               |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------|----------------|------------------|-------------------------------|----------------|------------------|-------------------------------|----------------|
|                                                                                                         | Brutto-Einnahme. | Lasten und Verwaltungskosten. | Rest netto.    | Brutto-Einnahme. | Lasten und Verwaltungskosten. | Rest netto.    | Brutto-Einnahme. | Lasten und Verwaltungskosten. | Rest netto.    |
| <b>I. Steuer-Administration:</b>                                                                        | fl.              | fl.                           | fl.            | fl.              | fl.                           | fl.            | fl.              | fl.                           | fl.            |
| Directe Steuer incl. der Flußbaugelder u. Dammbaubeiträge                                               | 2384500          | 183850                        | 2200650        | 2386700          | 183850                        | 2202850        | 2388800          | 183850                        | 2204950        |
| Klassen-Steuer                                                                                          | 200000           | 7850                          | 192150         | 200000           | 7850                          | 192150         | 200000           | 7850                          | 192150         |
| Accis und Ohmgeld                                                                                       | 1167000          |                               |                | 1167000          |                               |                | 1167000          |                               |                |
| Sollgefälle                                                                                             | 649000           | 242800                        | 1587200        | 649000           | 242800                        | 1587200        | 649000           | 242800                        | 1587200        |
| Verschiedene Einnahmen der indir. Steuer-Administration                                                 | 14000            |                               |                | 14000            |                               |                | 14000            |                               |                |
| Strafengeld                                                                                             | 194200           | 20900                         | 173300         | 194200           | 20900                         | 173300         | 194200           | 20900                         | 173300         |
| <b>II. Salinen-Administration</b>                                                                       | 1226900          | 381400                        | 845500         | 1226900          | 381300                        | 845600         | 1355000          | 387000                        | 968000         |
| <b>III. Post-Administration</b>                                                                         | 236600           | 69600                         | 167000         | 236600           | 69600                         | 167000         | 236600           | 69600                         | 167000         |
| <b>IV. Münz-Administration</b>                                                                          | 5000             | 5000                          | —              | 5000             | 5000                          | —              | 5000             | 5000                          | —              |
| <b>V. Justiz- und Polizei-Revenuen-Verwaltung</b>                                                       | 704000           | 193000                        | 511000         | 704000           | 193000                        | 511000         | 704000           | 193000                        | 511000         |
| <b>VI. Kameral-Domänen-Administration</b>                                                               | 1547100          | 611900                        | 935200         | 1541100          | 610900                        | 930200         | 1536100          | 609900                        | 926200         |
| <b>VII. Forst-Domänen-Administration</b>                                                                | 835880           | 355665                        | 480215         | 835880           | 355665                        | 480215         | 835880           | 355665                        | 480215         |
| <b>VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung</b>                                                                | 126300           | 38500                         | 87800          | 120600           | 37400                         | 83200          | 120400           | 37400                         | 83000          |
| <b>IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung</b>                                                              | 8000             | —                             | 8000           | 8000             | —                             | 8000           | 8000             | —                             | 8000           |
| <b>X. Allgemeine Kassen-Verwaltung</b>                                                                  | 21800            | —                             | 21800          | 21300            | —                             | 21300          | 21300            | —                             | 21300          |
| Zuwachs vom Betriebsfond                                                                                | —                | —                             | —              | —                | —                             | —              | —                | —                             | —              |
| <b>Summa der Einnahme</b>                                                                               | <b>9320280</b>   | <b>2110465</b>                | <b>7209815</b> | <b>9311280</b>   | <b>2108265</b>                | <b>7202015</b> | <b>9435280</b>   | <b>2112965</b>                | <b>7322315</b> |
| <b>Ausgabe.</b>                                                                                         |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| <b>Eigentlicher Staatsaufwand:</b>                                                                      |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| <b>I. Staats-Ministerium:</b>                                                                           |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Tit. i. Civilliste, Wittumsgehälter und Appanagen                                                       | 1108365          |                               |                | 1108365          |                               |                | 1108365          |                               |                |
| ii. Landkände                                                                                           | 1300             |                               |                | 1300             |                               |                | 30000            |                               |                |
| iii. Großherzogl. Geheimen Cabinet                                                                      | 14464            |                               |                | 14464            |                               |                | 14464            |                               |                |
| iv. Staats-Ministerium                                                                                  | 21000            |                               |                | 21000            |                               |                | 21000            |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                                                              | 26000            |                               |                | 26000            |                               |                | 26000            |                               |                |
| <b>II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:</b>                                                 |                  | 1171129                       |                |                  | 1171129                       |                |                  | 1199829                       |                |
| Tit. v. Ministerium                                                                                     | 37000            |                               |                | 37000            |                               |                | 37000            |                               |                |
| vi. Gesandtschaften                                                                                     | 93000            |                               |                | 93000            |                               |                | 93000            |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                                                              | 30000            |                               |                | 30000            |                               |                | 30000            |                               |                |
| <b>III. Oberstes Justiz-Ministerium:</b>                                                                |                  | 160000                        |                |                  | 160000                        |                |                  | 160000                        |                |
| Tit. vii. Departement                                                                                   | 16000            |                               |                | 16000            |                               |                | 16000            |                               |                |
| viii. Gerichtshöfe                                                                                      | 157000           |                               |                | 157000           |                               |                | 157000           |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                                                              | 2200             |                               |                | 2200             |                               |                | 2200             |                               |                |
| <b>IV. Ministerium des Innern:</b>                                                                      |                  | 175200                        |                |                  | 175200                        |                |                  | 175200                        |                |
| Tit. ix. Ministerium mit Branchen                                                                       | 100400           |                               |                | 100400           |                               |                | 100400           |                               |                |
| x. Kreisdirectorien                                                                                     | 168170           |                               |                | 168170           |                               |                | 168170           |                               |                |
| xi. Bezirks-Justiz und Polizei                                                                          | 708600           |                               |                | 708600           |                               |                | 708600           |                               |                |
| xii. Cultus                                                                                             | 52700            |                               |                | 52700            |                               |                | 52700            |                               |                |
| xiii. Lehranstalten                                                                                     | 176600           |                               |                | 176600           |                               |                | 176600           |                               |                |
| xiv. Wasser- und Straßenbau                                                                             | 608000           |                               |                | 608000           |                               |                | 608000           |                               |                |
| xv. Landes-Vermessung                                                                                   | 3200             |                               |                | 3200             |                               |                | 3200             |                               |                |
| xvi. Milde Fonds und Armen-Anstalten                                                                    | 55700            |                               |                | 55700            |                               |                | 55700            |                               |                |
| xvii. Zucht- Irren- und Siedenhäuser                                                                    | 76000            |                               |                | 76000            |                               |                | 76000            |                               |                |
| xviii. Landgestütt                                                                                      | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                                                              | 16000            |                               |                | 16000            |                               |                | 16000            |                               |                |
| <b>V. Kriegs-Ministerium:</b>                                                                           |                  | 2015370                       |                |                  | 2015370                       |                |                  | 2015370                       |                |
| Tit. xix. Militär-Stat.                                                                                 | —                | 1600000                       |                | —                | 1600000                       |                | —                | 1600000                       |                |
| <b>VI. Finanz-Ministerium.</b>                                                                          |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |
| Tit. xx. Finanz-Ministerium mit Branchen                                                                | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                | 50000            |                               |                |
| xxi. Central-Cassen                                                                                     | 15400            |                               |                | 15400            |                               |                | 15400            |                               |                |
| xxii. Ober-Rechnungs-Kammer                                                                             | 60000            |                               |                | 60000            |                               |                | 60000            |                               |                |
| xxiii. Bau-Behörden und Centralbau-Aufwand                                                              | 34800            |                               |                | 34800            |                               |                | 34800            |                               |                |
| xxv. Zur Schuldentilgung                                                                                | 940000           |                               |                | 937000           |                               |                | 933000           |                               |                |
| xxvi. Zu Entschädigungen                                                                                | 103000           |                               |                | 103000           |                               |                | 103000           |                               |                |
| xxvii. Zu Pensionen                                                                                     | 853000           |                               |                | 829000           |                               |                | 803000           |                               |                |
| Verschiedene und außerordentliche Ausgaben                                                              | 30000            |                               |                | 30000            |                               |                | 30000            |                               |                |
| <b>Summa der Ausgabe</b>                                                                                |                  | <b>2086200</b>                | <b>7207899</b> |                  | <b>2059200</b>                | <b>7180899</b> |                  | <b>2029200</b>                | <b>7179599</b> |
| Ueberschuß                                                                                              |                  |                               | 1916           |                  |                               | 21116          |                  |                               | 142716         |
| zusammen für alle drei Jahre 165,748 fl. oder nach dreijährigem Durchschnitt in der Rundzahl 55,250 fl. |                  |                               |                |                  |                               |                |                  |                               |                |

